

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 30.01.2009

Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 13. Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2009..... 48
2. Amtliche Bekanntmachungen
 14. 1. Änderung zur Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen – im Sinne der AbfKlärV - und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)..... 50
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 15. 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern 51
 16. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Gübs 52
 17. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Biederitz.... 53
 18. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Lostau 55
 19. Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 56
2. Amtliche Bekanntmachungen
 20. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen 59
 21. Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 44/ 2008/ L über die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Lübs und Entlastung des Bürgermeisters..... 59

22. Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 45/ 2008/ L über die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Lübs und Entlastung des Bürgermeisters 59
23. Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 46/ 2008/ L über die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Lübs und Entlastung des Bürgermeisters 60
24. Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser für nachfolgend aufgeführte Mitgliedsgemeinden: Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen, Woltersdorf..... 60
25. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Pietzpuhl zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters .61
26. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Dannigkow/Kressow 61
27. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Dornburg 62
28. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für das Wahlgebietes Karith/Pöthen..... 63
29. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Ladeburg 64
30. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau..... 65

31. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Lübs.....	66
32. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Menz.....	67
33. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Nedlitz	68
34. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Prödel.....	69
35. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Vehlitz.....	70
36. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009– Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Ortschaft Wahlitz.....	71
37. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Dannigkow/Kressow	72
38. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Dornburg	73
39. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Karith/Pöthen	74
40. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Ladeburg	75
41. Öffentliche Bekanntmachung - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Leitzkau.....	76
42. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Lübs.....	77
43. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Menz.....	78

44. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Nedlitz	79
45. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Prödel.....	80
46. Öffentliche Bekanntmachung - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Vehlitz.....	81
47. Öffentliche Bekanntmachung - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für das Wahlgebiet Ortschaft Wahlitz.....	82

2. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
48. Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20649-2007 in der Gemeinde Königsborn, Gemarkung Königsborn Flur 2, Flurstück 6/10
- 83
49. Veröffentlichung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne.....
- 84
50. Änderungsanordnung Nr. 1, Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgebung Leitzkau Landkreis Jerichower Land
- 87
51. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Jerichow .89

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

13

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Art. 1 § 2 NKHR LSA und §§ 33 und 65 LKO LSA in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 17.12.2008 in Verbindung mit dem 29.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009

wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	103.364.100 EUR
---------------------	-----------------

in der Ausgabe auf	115.689.100 EUR
--------------------	-----------------

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	15.891.400 EUR
---------------------	----------------

in der Ausgabe auf	15.891.400 EUR
--------------------	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.710.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

48,23	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
48,23	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
48,23	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
48,23	v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
48,23	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
48,23	v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Familienleistungsausgleichs
48,23	v. H.	von 80 v. H. der allgemeinen Zuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 29.01.2009

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß Art. 1 § 2 NKHR LSA und § 65 LKO LSA i. V. m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 15.01.2009 unter dem Aktenzeichen 305.4.7-10402-09-JL-HH wie folgt erteilt worden:

1. Von einer **Beanstandung** des Beschlusses des Landkreises Jerichower Land vom 17. Dezember 2008 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 **wird abgesehen**.
2. Es wird **angeordnet**, dass der Landkreis Jerichower Land bis zum **30. April 2009** weitere **Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen** zu beschließen hat, die
 - a. gegenüber dem Beschluss des Kreistages 01/110/08 B im Haushaltsjahr 2009 zu einer Verringerung des Fehlbedarfs in Höhe von mindestens 1.520.200 € führen
sowie
 - b. die Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs einschließlich des Abbaus sämtlicher auflaufender Fehlbeträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens im Jahr 2016, gewährleisten.
Die Erfüllung dieser Anordnung bedarf der Bestätigung des Landesverwaltungsamtes.
3. Es wird **angeordnet**, dass durch den Landrat mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung bis zur Erfüllung der Anordnung gemäß Ziffer 2 eine **Haushaltssperre zu verfügen** ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung der Landkreis rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 80 v. H. gefördert werden.
4. Die **Genehmigung** des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 1.200.000 € der in § 3 der Haushaltssatzung auf 4.790.000 € festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird **für einen Teilbetrag in Höhe von 1.120.000 €** (in Worten: Einemillioneinhundertzwanzigtausend Euro) **erteilt und im Übrigen versagt**.
5. Die unter Ziffer 4 erteilte Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die Verpflichtungsermächtigungen für die Baumaßnahmen der Sekundarschule „Fritz Heicke“ Gommern, „Am Baumschulenweg“ Genthin und „Carl von Clausewitz“ Burg nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die entsprechenden Zuwendungsbescheide mit einem Fördersatz von mindestens 80 v. H. vorliegen.
6. Die unter Ziffer 4 erteilte Genehmigung ergeht für einen Teilbetrag in Höhe von **600.000 €** (in Worten: Sechshunderttausend Euro) unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass das Vorhaben Neubau der Sporthalle der Sekundarschule Loburg nur begonnen werden darf, wenn die langfristige Bestandssicherheit der Sekundarschule Loburg als eigenständige Einrichtung prognostiziert werden kann und eine Genehmigung der aktuell hierzu fortzuschreibenden Schulentwicklungsplanung vorgelegt wird.
7. Die **Genehmigung** für die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte **Erhöhung der Umlagesätze** für die Kreisumlage auf jeweils **48,23** vom Hundert der Umlagegrundlagen **wird erteilt**.

Der Kreistag ist der abweichenden Genehmigung der in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit Beschluss vom 29.01.2009 beigetreten. Er verzichtet auf die Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsstelle 13010.94011.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 1 § 2 NKHR und § 65 LKO LSA i. V. m. § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung LSA vom 02.02.2009 bis 10.02.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 29.01.2009

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

14

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

**1. Änderung zur
Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen – im Sinne der AbfKlärV - und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**

1.

Punkt 4 der Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen – im Sinne der AbfKlärV - und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04/01 vom 30.10.2007, erhält folgende Fassung:

Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT- Konzentrationen von $\geq 100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind für eine bodenbezogene Nutzung nicht geeignet, und insofern ist die Nutzung zur Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen innerhalb von Rekultivierungsmaßnahmen oder im Rahmen von Maßnahmen zur Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.

Um bei Probenahmen und Analysen von PFT eventuellen Messungenauigkeiten Rechnung zu tragen, gilt der für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen angeordnete Orientierungswert von $100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA und PFOS) als eingehalten, wenn dieser um nicht mehr als 25 % überschritten wird (analog Überschreitung für Gehalte von PCB und PCDD/PCDF nach Anhang 1 Ziff. 3 AbfKlärV).

Von den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1- 3 AbfKlärV) sind die Ergebnisse aus den Untersuchungen von PFT in Klärschlämmen, die zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen vorgesehen sind, spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes durch gleichzeitige Übersendung mit den Lieferscheinen als Voranzeige (§ 7 Abs. 1 Nachweispflichten – gemäß Anhang 2 AbfKlärV) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.

Die Verfügungspunkte 1, 2, 3, 5, 6 und 7 bleiben unverändert.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr.9, 39288 Burg, erhoben werden.

Burg, den 28. Januar 2009

Im Auftrag

Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

15

Stadt Gommern

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

1. Der § 1 – Name, Bezeichnung – Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

k) Lübs

2. In der Überschrift zu § 3 wird die Ortschaft Lübs aufgenommen. Diese erhält damit folgende geänderte Fassung:

Ortschaftsverfassungen Karith, Vehlitz, Dannigkow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs

3. Im § 3 Abs. 3 Satz 2 wird hinter-...Prödel 9 Mitglieder...- folgender Wortlaut eingefügt:

Lübs 7 Mitglieder

4. Der § 3 Abs. 4 erhält folgende geänderte Fassung:

Gemäß § 58 Abs 1 b GO LSA sind die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinden ehrenamtliche Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates.

5. Die Punkte 1., 5. und 6. des § 3 Abs. 5 werden ergänzt und erhalten damit folgende geänderte Fassung:

1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel,
5. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis 15.000 € pro Einzelfall,
6. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichen Vermögen bis 15.000 € pro Einzelfall.

6. Im § 12 – Öffentliche Bekanntmachungen – Abs. 4 Satz 3 wird folgender Wortlaut ergänzt:

Lübs . 39264 Lübs, Bushaltestelle gegenüber der Schulstraße 25
 . 39264 Lübs, zwischen Bahnhofstraße 10 und 10 a

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gommern, den 22.01.2009

gez. Rauls
 Bürgermeister

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Stadt Gommern
hier: Genehmigungsantrag der 3. Änderung der Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 05.12.2008 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 03.12.2008 beschlossene 3. Änderung der Hauptsatzung mit dem Hinweis, dass die Hauptsatzung erst nach der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung ihre Rechtswirksamkeit erlangt.

Im Auftrag

Siegel

gez. Berkling

16

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Gübs

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in der Sitzung am 08.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	267.500 €
- in den Ausgaben	267.500 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	93.600 €
- in den Ausgaben	93.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	385 v.H.
Gewerbesteuer	322 v.H.

Gübs, den 08.12.2008

i. V. gez. Lange
Latz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.02.2009 bis 13.02.2009

zur Einsichtnahme in der Vgem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 20.01.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

17

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Biederitz

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz am 20.11.2008 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

	Festgesetzt In Höhe von
	€
a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	5.929.000
die Ausgaben	5.929.000
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	3.195.400
die Ausgaben	3.195.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **750.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.889.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 aufgenommen werden dürfen, wird auf **900.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300	v.H.
2. Gewerbesteuer	340	v.H.

Biederitz, den 20.11.2008

gez. Janke
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land unter Aktenzeichen 15 02 60/2009 (Schreiben vom 22.12.2008) zur Kenntnis genommen worden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den im § 2 der Haushaltssatzung 2009 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 750.000 EUR erteilt.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde wurde als Anlage beigelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan 2009 der AKB mbH Biederitz liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.02.2009 bis 13.02.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 2 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 20.01.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

18

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Lostau

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 02.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen auf	1.910.500 €
- in den Ausgaben auf	1.910.500 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen auf	444.000 €
- in den Ausgaben auf	444.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.
Gewerbsteuer	250 v.H.

Lostau, den 02.12.2008

gez. Frommholz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 02.02.2009 bis 13.02.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.01.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

19

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Aufgrund des § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mit Beschluss vom 27. Januar 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahr die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen.
Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 78), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL LSA S 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 - 1) Wachdienst
 - a. Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b. Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre und dgl.);
 - c. Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen und dgl.);

2) Hilfsdienst

- a. bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b. bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen, Aufkadung und Verstärkung;
- c. bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen und dgl.);
- i) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- d. bei der Sicherung von Brücken;
- e. Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Jerichow.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Jerichow entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Aufgaben enthält:
 1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 7. die Ablösung und Versorgung,
 8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist den Mitgliedern der Wasserwehr bekannt zu machen

- (5) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der im § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs.2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die Freiwillige Feuerwehr, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.
 2. Freiwillige Helfer
 3. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 4. Mitarbeiter der Gemeinde und des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr ist unter Berücksichtigung des § 14 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz zu gewährleisten.

- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ausgewählten Personen werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
 2. den Beginn und sofern befristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen und ihres Verdienstausschlags. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. (max. 13,00 €) ersetzt.
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 27. Januar 2009

Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

20

**Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 16.12.08 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet Flurstücke 10021 der Flur 2 und 10083 der Flur 1, Gemarkung Güsen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ wird im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Elbe-Parey, 12.01.2009

gez. i.V Zunder
Haupt- u. Ordnungsamtsleiter

21

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 44/ 2008/ L über die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Lübs und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Lübs hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Lübs für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2005 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02. Februar 2009 bis zum 10. Februar 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Lübs, den 30. Dezember 2008

gez. Rehse
Bürgermeister

22

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 45/ 2008/ L über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Lübs und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Lübs hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Lübs für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02. Februar 2009 bis zum 10. Februar 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Lübs, den 30. Dezember 2008

gez. Rehse
Bürgermeister

23

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 46/ 2008/ L über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Lübs und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Lübs hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Lübs für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2007 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02. Februar 2009 bis zum 10. Februar 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Lübs, den 30. Dezember 2008

gez. Rehse
Bürgermeister

24

Verwaltungsgemeinschaft
Biederitz - Möser
Fachbereich 1

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser für nachfolgend aufgeführte Mitgliedsgemeinden:

Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen, Woltersdorf

Die vorgenannten Gemeinden machen auf Grund des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 von der Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2009 wird mit den in dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch machen (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2009 in einem Betrag am 01. Juli 2009 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage zu laufen beginnt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, durch Widerspruch, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8 in Möser, zu erheben ist, angefochten werden.

Möser, 20.01.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

25

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl auf seiner Sitzung am 20.01.2009 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze, und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 21.01.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

26

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Dannigkow/Kressow

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Dannigkow/Kressow vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Dannigkow/Kressow als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindevahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

27

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Dornburg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Dornburg vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Dornburg als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

28

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Karith/Pöthen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Karith/Pöthen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Karith/Pöthen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

29

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Ladeburg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Ladeburg vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Ladeburg als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

30

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Leitzkau/Hohenlochau als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

31

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Lübs

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Lübs vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Lübs als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

32

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Menz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Menz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Menz als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

33

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Nedlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Nedlitz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Nedlitz als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

34

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Prödel

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Prödel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Prödel als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

35

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Vehlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Vehlitz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 28. Februar 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Vehlitz als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

36

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Wahlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Wahlitz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Wahlitz als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

37

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Dannigkow/Kressow

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Dannigkow/Kressow vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Dannigkow/Kressow Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

38

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Dornburg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Dornburg vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Dornburg Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

39

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Karith/Pöthen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Karith/Pöthen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Karith/Pöthen Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

40

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Ladeburg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Ladeburg vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Ladeburg Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

41

Stadt Gommern

Wahlgebiet Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

42

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Lübs

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Lübs vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Lübs Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Menz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Ortschaft Menz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Menz als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

44

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Nedlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Nedlitz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Nedlitz Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

45

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Prödel

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Prödel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Prödel Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

46

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Vehlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Vehlitz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Vehlitz Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

47

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Wahlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Ortschaft Wahlitz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 02. März 2009

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Wahlitz Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Wahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 27. Januar 2009

gez. Rauls
Wahlleiter

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

48

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstr. 15
06847 Dessau - Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 12.01.2009

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20649-2007 in der Gemeinde Königsborn, Gemarkung Königsborn Flur 2, Flurstück 6/10

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 17.02.2009 bis 16.03.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

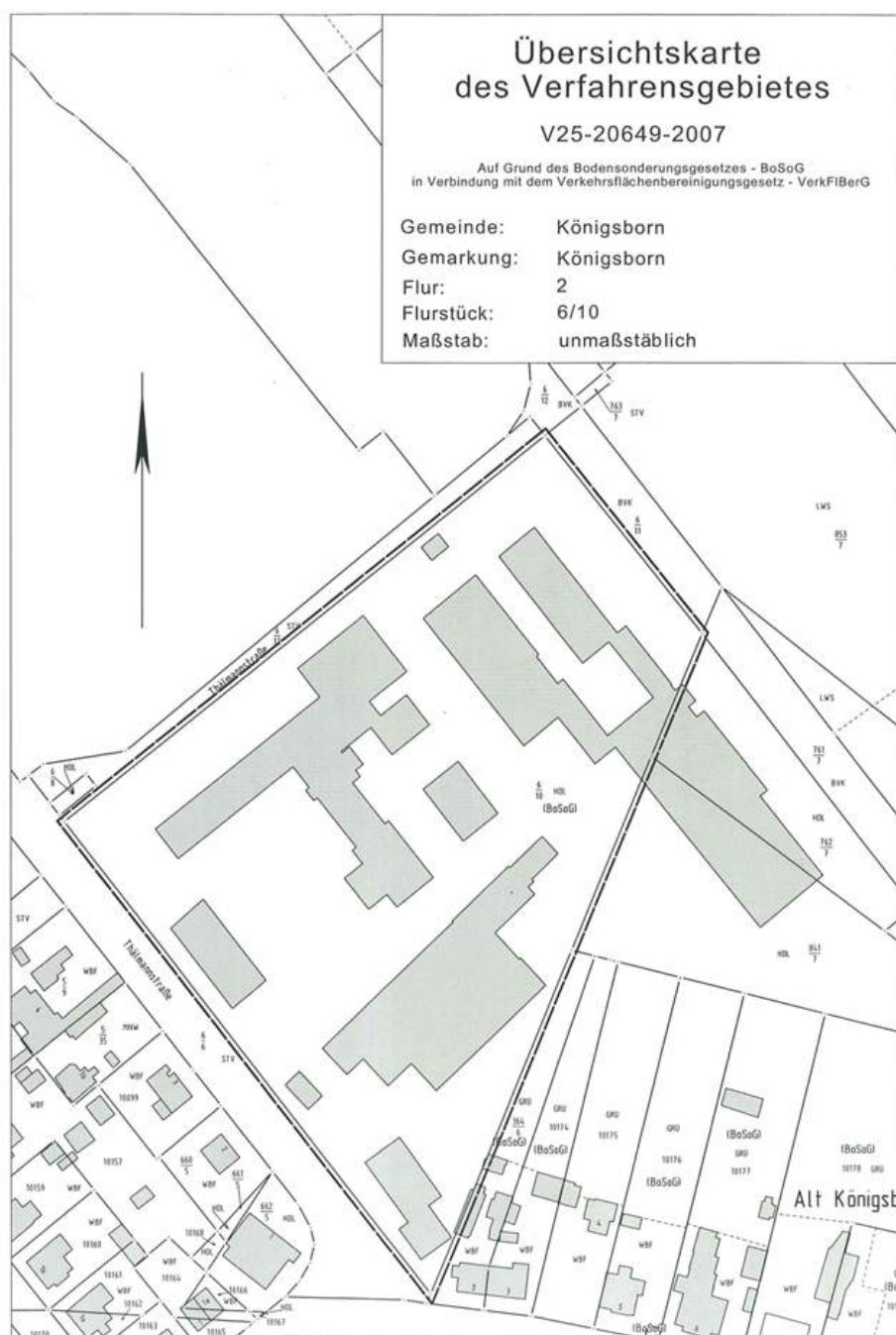
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Volkmar Döring

Siegel



die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Veröffentlichung der Entwürfe der

- I. Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser**
- II. für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne**

I.

1. Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung werden auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de für die Dauer von insgesamt sechs Monaten ab dem 22.12.2008 eingestellt.

Die Auslegung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe (alle Landkreise und kreisfreien Städte) und Weser (nur Landkreise Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel) und der Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) erfolgt ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 während der Dienststunden an folgenden Orten:

Landesverwaltungsamt
Referat 404
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
Raum 200
06118 Halle (Saale)

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz,
Karl-Marx-Straße 32
Raum 472
29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Dienststelle Bitterfeld
Mittelstraße 20
Haus III, Raum 109,
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis
Außenstelle Weißenfels
Amt für Natur- und Gewässerschutz
Am Stadtpark 6
Raum 119
06667 Weißenfels

Landkreis Börde
Untere Wasserbehörde
Farsleber Str. 19
Raum 46
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz
Umweltamt
Nicolaiplatz 1
Untere Wasserbehörde, 2. Etage
38855 Wernigerode

Landkreis Jerichower Land
 Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft
 Außenstelle Genthin
 Brandenburger Str. 100
 Raum 341
 39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz
 Nebenstelle Eisleben
 Umweltamt
 Karl-Fischer-Str. 13
 Haus 6 (Sitzungsraum)
 06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis
 Untere Wasserbehörde
 Domplatz 9
 Raum 304
 06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis
 Umweltamt
 Ermslebener Str. 77
 Raum 527
 06449 Aschersleben

Landkreis Stendal
 Umweltamt
 Hospitalstraße 1-2
 Raum 237
 39576 Stendal

Landkreis Wittenberg
 Breitscheidstraße 4
 Bürgerbüro
 06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau
 Amt für Umwelt- und Naturschutz
 Gustav-Bergt-Str. 3
 Raum 256
 06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle
 Umweltamt der Stadt Halle
 Hansering 15
 06108 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
 Umweltamt
 Julius-Bremer Str. 10
 Raum 705
 39104 Magdeburg

2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- b) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- c) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- d) Titel des Umweltberichtes/Maßnahmenprogramms zu dem Stellung genommen wird.

II.

Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Die Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne werden ab dem 22.12.2008 für die Dauer von insgesamt sechs Monaten auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne an den unter I.1 genannten Orten zur Einsicht aus (Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten; Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser in den Landkreisen Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel).

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser kann bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- e) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- f) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- g) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- h) Titel des Bewirtschaftungsplanentwurfes zu dem Stellung genommen wird.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Burg, 26. Januar 2009

Im Auftrag

gez. Girke

50

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 03.12.2008

In dem Verfahren

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau
Landkreis Jerichower Land
Verfahrensnummer 611/1-AZ2011

ergeht folgende

Änderungsanordnung Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3987), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im o.g. Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Aus dem Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Leitzkau	11	275, 276, 278, 285
	12	230
	13	196
	14	100, 102, 104
	15	9

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt rd. 7 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet des umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 487 ha

Die Änderung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes selbst anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist.

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind für eine sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes entbehrlich. Das Ziel der umfassenden Regelungen im Flurbereinigungsverfahren kann auch ohne diese Flurstücke erreicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

gez. Brockmann

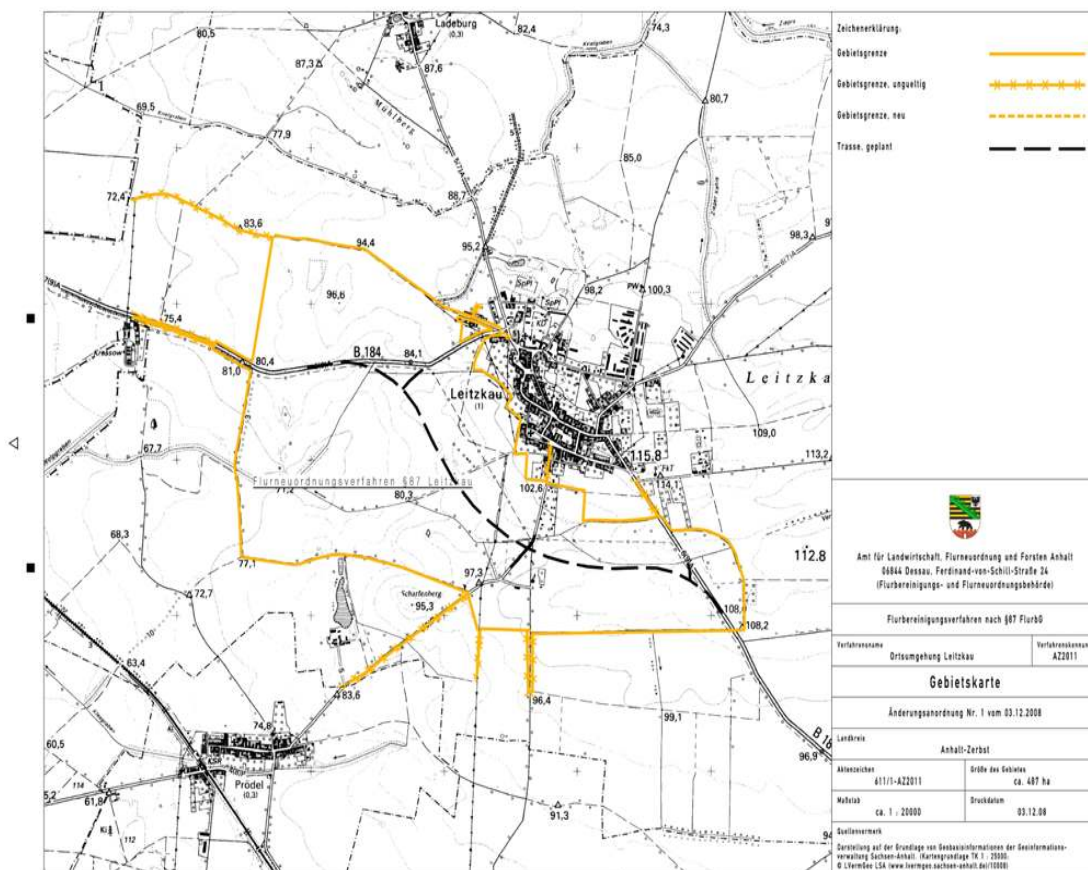
Die vorstehende Änderungsanordnung mit der dazu gehörigen Gebietskarte liegt

- in der Stadtverwaltung Einheitsgemeinde Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31, 06844 Dessau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Schmidt



51

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung-Nr. 230 SSst Jerichow - Jerichow

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Jerichow	6,7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 30.01.2009 bis zum 27.02.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Ryll

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.